

| Autor | Beitrag |
|---|--|
| <p>Sabine KÜch 31.01.2006 09:02</p> | <p>Hallo aus Hamm,</p> <p>bei mir möchte jemand eine Erlaubnis nach § 34 a beantragen. Das Problem ist der Antragssteller besitzt nur einen Unterrichtsnachweis für Unselbständige. Die nächste Prüfungsmöglichkeit ist erst im März um den Unterrichtsnachweis für Selbständige abzulegen.</p> <p>Gibt es die Möglichkeit durch Auflagen eine solche Erlaubnis zum jetzigen Zeitpunkt zu erteilen oder ist der Unterrichtsnachweis unabdingbar. :kopfkraz:</p> <p>Gruß aus Hamm</p> <p>Sabine KÜch</p> |
| <p>Bresgen 31.01.2006 09:31</p> | <p>Einen schönen guten Morgen aus Euskirchen,</p> <p>meiner Meinung nach ist der Unterrichtsnachweis unabdingbar.</p> <p>Allerdings regelt § 5 der Bewachungsverordnung die Anerkennung anderer Nachweise.</p> <p>Lt. Absatz 2 bedürfen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 (also bisher Unselbständige), die nach § 3 unterrichtet worden sind und Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ausüben wollen (also selbständig tätig werden wollen), keiner weiteren Unterrichtung, wenn sie seitdem eine mindestens 3jährige ununterbrochene Bewachungstätigkeit nachweisen.</p> <p>Dies kann man sich ja durch eine Bescheinigung (Lohnnachweis, Arbeitsbescheinigung oder so) vom bisherigen Arbeitgeber nachweisen lassen.</p> <p>Freundliche Grüße aus Euskirchen.</p> |

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: